Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

257 (15.7.1904) Badischer Landtag. 126. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

Beilage zur "Karlsruher Zeitung" N 257. Rarleruhe, 15. Juli 1904.

Badischer Candtag.

126. öffentliche Sitzung ber Zweiten Kammer am Mittwoch, ben 13. Juli 1904.

Um Regierungstifch: Für bas Finanzminifterium: Ministerialrat Dr. Nicolai. — Spater für bas Mini= fterium des Innern Geh. Oberregierungerat Stranb. -Für das Ministerium des Großh. Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten Geh. Legationsrat Rühn. — Für die Generalbirettion Betriebsbirettor Engler.

Erfter Bigeprafibent Laud eröffnet bie Sigung turg

bor halb 10 Uhr vormittags.

28. ohn=

IV.

I. 80 ft in

20. ihaft

28. ohn=

helm diess

04,

obh.
upts
huls
und
den
eim,
Rh.,
iber
iden

ige.

bes iadj

I,

Eingegangen ift: Mitteilung bes Prafibiums ber Erften Rammer über Beratung und Annahme

1. bes Gefegentwurfs, die Gemeindesteuern und ben Almendgenuß betreffend; 2. des Gesehentwurfs, betreffend ben gewerblichen und

faufmannischen Fortbilbungsunterricht; 3. des Gesethentwurfs, die Abanderung des Gesethes

bom 14. Juni 1884 über bie Bermaltungsrechtspflege betreffend;

4. bes Gesethentwurfs, Nachtrag zu bem Gesethe, die Feststellung bes Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend,

alles in Uebereinftimmung mit ben Beschluffen ber 3weiten Rammer.

Das haus tritt fobann in die Tagesorbnung ein.

Bu Buntt 1 berfelben: Beratung bes Berichts ber Budgetfommiffion über ben Untrag der Ubgg. Benedeh und Benoffen, ben Gnadengabenfond betreffend, berichtet

Abg. Gieffler: In der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Mai I. J. stellte Abg. Beneden und Genoffen nachstehenden Antrag, welcher der Budgetkommission zur Vorberatung zugewiesen wurde:

"Die Großh. Regierung wird ersucht, auf dem Wege einer Nachtragsforderung

die nötigen Mittel ins Budget einzuftellen, um den Ansprüchen an den Gnadengabenfond in vollem Umfang nachkommen zu können

und insbesondere die einzelnen aus diesem Fond Bedachten gegenüber ihren früheren Bezügen neuerdings gefürzten Beträge denselben unberzüglich rückzuber-

Die Kommission hat den Antrag mit der Großh. Regie-

Nach Artifel 30 des Etatgesetes ift zur Gewährung von Gnadengaben an Witwen etatmäßiger Beamter, an hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt, ausnahmsweise auch an Witwen etatmäßiger gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassener Beamten im Staatsvoranschlag ein angemessener Betrag anzufordern; die Erübrigungen an diesem Etatsat sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar. Zum Bollzug der Ctatbestimmung trifft die landesherrliche Berordnung vom 14. Oftober 1889 (Gef. u. Berord.-Bl. S. 231 und Faffung bom 4. Juni 1898 Gef. u. Berord. Bl. G. 355) nähere Bestimmungen. Die Berteilung des Gnadengabenfonds erfolgt unter Aufficht des Großh. Finanzministeriums durch den Großh. Berwaltungshof.

Im jetigen Staatsvoranschlag find beim Großh. Finanzministerium unter Titel XI § 7 als Gnadengaben 185 000 M. und zusätliche Erhöhung 60 000 M., gegen früher mehr 25 000 M. angefordert und auch von der Rammer genehmigt.

In der Kommission wurden die von dem Antragsteller in der öffentlichen Sitzung beflagten Rurzungen an einzelnen Gnadengaben infolge unzureichender Mittel nicht als gerechtfertigt angesehen und der Antrag sympathisch aufgenommen. Auch die Großt. Regierung steht demselben wohlwollend gegenüber und erklärt, es seien awar Kürzungen borgefommen, diese seien aber in ihrem überwiegenden Teil nur gang unbedeutende gewesen bis zu Beträgen von 10 und fogar 5 M. herab. Bei diefer Cachlage sei eine Ueberschreitung der beiden Fonds im Jahre 1903 unvermeidlich gewesen und eine solche habe sich auch herausgestellt beim Hauptfonds im Betrage von rund 8900 M. und beim Zusatfonds im Betrage von 13 400 M., zusammen von 22 300 M. Da nach den bestehenden etatrechtlichen Bestimmungen solche Fonds mangels besonderer Genehmigung des Landtags unüberschreitbar sind, mithin eine tatsächlich vorgekommene

Ueberschreitung in analoger Anwendung der Bestimmung wegen der Uebertragung von Erübrigungen auf die nächstfolgende Budgetperiode auf die Verwilligung für das neue Jahr, hier das Jahr 1904, zu übernehmen ware, so wurden die beiden Fonds in diesem Sahre von vornherein eine Schmälerung erfahren um 22 300 M., das heißt, es würde für das Jahr 1904 die von der Großh. Regierung beantragte und von der Zweiten Kammer genehmigte Erhöhung der Hauptfonds von 160 000 auf 185 000 M. durch die Ueberschreitung vom Jahre 1903 nahezu ganz in Anspruch genommen. Einer solchen Regelung vermag die Großh. Regierung nicht das Wort zu reden, weil sie mit den Absichten des Antrags Beneben und Genoffen, deffen Endziel die Großh. Regierung durchaus sympathisch gegenübersteht, bei der bereits erfolgten Budgetbewilligung nicht vereinbarlich wäre. Die Großh. Regierung möchte vielmehr an die Volksvertretung mit dem Antrag herantreten, die im Jahre 1903 erfolgte Ueberschreitung des Gnadengabenfonds gutzuheißen und sich damit einverstanden zu erklären, daß diese Ueberschreitung seinerzeit in der vergleichenden Darftellung gerechtfertigt wird. Siernach würden für die Budgetperiode 1904/05 der auf 185 000 M. erhöhte und der Bufatfond im unberänderten Betrage bon 60 000 Dt. zur Berfügung stehen, eine Summe, die nach den angestellten Berechnungen ausreichend wäre, um allen berechtigten Ansprüchen an die Fonds gerecht zu werden und insbesondere auch die vorgenommenen Kürzungen an den Gnadengaben, insoweit sie lediglich in dem Mangel an Mitteln und nicht etwa in veränderten Einkommens- und Bermögensverhältniffen der Bezieherinnen ihre Ursache haben, mit Wirkung für das laufende Sahr rudgängig zu machen.

Wenn der von der Großt. Regierung vorgeschlagene Weg gutgeheißen wird, würde dies eine Aufbesserung von rund 25 000 M. jährlich gegenüber dem Borjahr bedeuten und würde dadurch der Zweck des Antrags erfüllt werden können. Ein Unterzeichner des Antrags in der Kommission erklärte sich mit einer solchen Regelung einverstanden.

Nach der Regierungserklärung liegt im Jahre 1903 eine Etatsüberschreitung vor, welche in den Rechnungsnachweisungen und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsähe mit den Rechnungsergednissen nach Artikel 9, 11 Etatgesehs nachzuweisen und zu rechtsertigen ist. Die Kommission glaubt, daß, um den Zweck des Antrags zu erfüllen, das Einverständnis mit der Ueberschreitung des Jahres 1903 von der Kammer jeht ausgesprochen werden kann und soll, und stellt daher den Antrag:

- 1. Die Kammer heißt die im Jahre 1903 erfolgte Ueberschreitung des Gnadengabenfonds gut und ist damit einverstanden, daß dieselbe in der vergleichenden Darstellung unter Berufung hierauf gerechtfertigt wird.
- 2. Der Antrag Beneden und Genossen wird hierdurch für erledigt erklärt.

Die Beratung wird hierauf eröffnet.

Albg. Beneden: Ich kann mich zur Begründung unserts Antrags auf das beziehen, was ich früher erklärt habe. Wir sind mit dem Antrag der Kommission vollständig einverstanden, denn er kommt im Essett darauf hinaus, daß eine Erhöhung des Gnadengabensonds um 25 000 M. eintritt, so daß dieser dann wohl seinen Aufgaben in vollem Umsang nachkommen kann. Insbesondere möchte ich bei dieser Gelegenheit dringend betonen, daß wir es als selbstverständlich erwarten, daß die Kürzungen, die vorgekommen sind, rückvergütet werden. Es sind mir

von Witmen nieberer Beamten Mitteilungen zugegangen, aus benen hervorgeht, daß ihnen ihre Gaben aus dem Gnaden= gabenfond um 10 ober 25 Mt. ober in einem Sall 45 M. gefürzt wurden, was für eine arme Witwe mit 200 M. Benfion und 200 M. Gnabengabe über 10 % ihres Einkommens barftellt. Wenn auf ber anbern Geite fogar Rurzungen um 5 M. vorgefommen find, bann macht es geradezu einen flaglichen Ginbrud. Ich glaube, gu folden Mitteln foll ber Staat auch in den ichlimmften Beiten nicht greifen. Wir haben boch auch Ueberschreitungen bon vielen Sunderttaufenden bei großen Bauten genehmigen muffen, ich glaube, es ware bei bem Saufe - nicht auf Biberspruch geftogen, wenn bie Regierung erklart hatte, ber Gnabengabenfond reiche nicht aus, um alle Buniche ju befriedigen, und fie erfuche beshalb bas Saus um Genehmigung ber Ueberschreitung. Ich gebe alfo ber hoffnung Ausbrud, bag es auf biefem Bege gelingen wird, in Zutunft allen Ansprüchen ber Witwen gerecht zu werden.

Ministerialrat Dr. Nicolai: Wie ich schon in ber Rommiffion zu erklären die Ehre hatte, ift die Großherzogl. Regierung mit dem Antrag der Kommission durchaus einverstanden, daß die nachträgliche Ueberschreitung des Jahres 1903 gut geheißen wird, wonach wir im laufenden Jahre über den vollen Fond von 185 000 Mark zu verfügen in der Lage find. Wir find durchaus damit einverstanden, daß die vorgefommenen Rurzungen wieder ruckgängig gemacht werden, in so weit sie in der Beschränktheit der Mittel und nicht in den Erwerbs= und Bermögensverhältniffen ber Empfänger ihren Grund haben. Ich möchte mir nur geftatten, darauf binguweisen, daß diefer Fond seit seiner Schöpfung eine reiche Entwicklung genommen hat, und man nicht, wie es nach den Darlegungen des herrn Borredners den Anschein gewinnen könnte, in angftlicher Beise bei ber Ber teilung von Gaben aus demfelben vorgegangen fei. Der Fond wurde im Jahre 1890 bei Schaffung des Beamtengesetes mit einem Betrag von 110000 M. gegründet. Er hat jest einen Stand von 185 000 und 60 000 M. erreicht, also um mehr als 100 Prozent zugenommen. Auch die Gaben im einzelnen haben erheblich zugenommen. Urfprünglich betrug bie Durchschnitts= gabe 92 M., im Jahre 1902 bereits 148 M. Die Regierung glaubt sicher annehmen zu können, daß, wenn ber Antrag ber Kommiffion Annahme findet, mit dem neuerbings um 25000 Dt. erhöhten Fond allen billigen Anfprüchen Rechnung getragen werben fann.

Abg. Beneden: Ich habe früher schon die Anregung ausgesprochen, man solle eingehende Erhebungen darüber anstellen, welche finanzielle Birkung es haben werde, wenn man die Borschriften des Beamtengesetzes bezüglich der Bitwengelder auf diesenigen Bitwen ausdehnen würde, deren Männer vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben oder in Ruhestand getreten sind. Ich glaube, daß, wenn man dem Beamtengesetz zu Gunsten dieser Bitwen rückwirkende Kraft geben würde, die sinanziellen Birkungen nicht allzu groß sein würden, und das Hohe Haus einer solchen Maßregel seine Zusstimmung nicht versagen würde.

Ministerialrat Dr. Nikolai: Die Frage einer Aenderung des Beamtengesehes in dem eben erwähnten Sinne ist schon auf früheren Landtagen erörtert worden. Das Hohe Haus hat sich aber in seiner überwiegenden Mehreheit den Bedenken nicht verschlossen, die nach Ansicht der Großt. Regierung mit dieser Maßregel verbunden wären. Es ist grundsählich dis jetzt als ausgeschlossen betrachtet worden, das Beamtengeseh in irgend einer Bestimmung mit rückwirkender Krast zu versehen, weil es sich hier um

un



Folgen von unabsehbarer finanzieller Tragweite handeln würde. Sachlich sind wir mit den Aussührungen des herrn Borredners im allgemeinen einverstanden. Es ist anzuerkennen, daß die Witwen der früher dekretmäßig angestellten Beamten etwas kärglich in ihren Bezügen bedacht waren; aber weil man sich den grundsählichen Bedenken gegen eine rückwirkende Kraft des Beamtengesehes nicht verschließen konnte, hat man gerade für diese Witwen ausschließlich den Zusatzond von 60 000 M. geschaffen, um im Wege der Billigkeit in den Fällen, wo ein Bedürsnis dasur vorliegt, das zu gewähren, was allgemein auf dem Rechtswege einzuräumen, den erwähnten Bedenken begegnen würde.

Die Beratung wird geschloffen.

nit

ten

tte,

ım

m=

er

Be=

t8=

ie=

nn

em

gen

ng

jer

de,

en

Das Schlugwort erhält ber Berichterftatter

Abg. Giefler: Dieser Gedanke hätte auch die Folge, daß bei einer Aenderung des Gehaltstariss man auch wieder eine Bestimmung treffen müßte für die Witwen, deren Männer vor der in Aussicht stehenden Gehaltszevison gestorben wären. Die Konsequenzen einer solchen Maßregel wären zu weitgehend. Es ist doch wohl nicht nötig, daß man vermögenden Witwen lediglich insolge einer Aenderung des Gehaltstariss eine höhere Pension gibt, als sie früher gehabt haben; für unvermögende kann durch den Gnadensond gesorgt werden; wenn man wie disher denselben nötigensalls erhöht, so ergeben sich keine unerfreuliche Zustände.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig

Es folgt hierauf zunächft Ziffer 4 ber Tagesordnung: Beratung bes Berichts ber Petitionskommission über die Bitte bes Architekten G. A. Hafner in Karlsruhe um

Sierzu führt ber Berichterftatter Abg. Dr. Beiff aus: Die Petition ift zu betrachten als eine Beschwerde über das Berfahren des Großh. Bezirks= amts Rarleruhe bei Erledigung eines Baugefuchs und über eine Entscheidung des Großh Minifteriums bes Innern, durch welche dieses Berfahren gebilligt wurde. Aus ber Petition selbst ist das Begehren bes Petenten nicht erfichtlich, boch verweift er auf scine frühere Eingabe an das Ministerium des Innern, aus ber hervorgeht, daß es ihm darum gu tun ift, eine gleiche Behandlung von Baugefuchen, wie die von ihm bemängelte, in Zufunft vermieden zu sehen. Ein am 29. Januar d. J. von dem Petenten beim Bezirksamt Karlsruhe eingereichtes Baugesuch für einen Neubau auf bem Anwesen Raiserstraße Rr. 164 hier murde mit Baubescheib vom 1. Februar gleichen Jahres auf Grund von Beanstandungen bes projektierten Seitenbaues abschlägig beschieben. Auf Beschwerde bestätigte unterm 23. Februar ber Begirtsrat die Berfügung bes Begirtsamts und erflarte gleichzeitig, bag bie Bergrößerung bes fraglichen Seitenbaues nach Daggabe bes neuen - erft bem Begirts= rat vorgelegten - Planes nicht beanftandet werbe. Gegen biefe Entscheidung legt ber Petent Refurs an bas Minifterium bes Innern ein, ben er aber wieder gurudgog unter der Bedingung, daß er die formelle Baugenehmi= gung für das neue Projekt sofort erhalte. Als in dieser Baugenehmigung hinsichtlich der Umgestaltung der Fassabe, über die bis dahin nicht verhandelt war, bestimmte Bebingungen geftellt murben, hielt er feinen Refurs wiederum aufrecht, nahm ihn aber fpater wiederum gurud, nachbem der Ortsbautontrolleur Ortsbaurat hummel perfonlich bie Sache mit bem fünftigen Gigentumer bes Unwefens besprochen hatte. Durch bieses Borgeben seitens bes Bezirksamts Karlkruhe und bes Ortsbaurats Hummel fühlte sich der Petent beschwert und wandte sich deshalb an das Ministerium des Innern. Dieses sand jedoch in dem von der Baupolizeibehörde und von Hummel eingehaltenen Bersahren keinen Anlaß, der vorgetragenen Beschwerde vom Standpunkt der Dienstaussicht eine weitere Folge zu geben; es müsse dem Beschwerdesührer überlassen, im Beze der Zivilklage etwaige Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Das Ministerium ging bei dieser Entscheidung von der Ansicht aus, ein unmittelbarer, aufklärender Berkehr zwischen der Baupolizeibehörde und dem Bauherrn, wie er in vorliegendem Fall vor sich gegangen sei, sei nicht unstatthaft, sondern der Sache nur förderlich.

Die Kommission kann es wohl verstehen, daß der Beschwerdesührer es vom Standpunkt seiner Künstlerehre unangenehm empfunden hat, daß er in der Sache übergangen wurde und seine Intentionen hinsichtlich der Ausgestaltung der Fassade nicht zur Geltung bringen konnte. Im übrigen aber pslichtet sie den Ansichten des Minissteriums des Innern bei. (Der Berichterstatter führt dies näher aus.) Sin Anlaß zu Maßregeln, die die Bezirksämter hindern würden, bei Baugesuchen künstig ähnlich zu versahren, scheint ihr nicht gegeben. Die Kommission beantragt deshalb:

Sohe Zweite Rammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergeben.

Diefer Antrag wird ohne Debatte einstimmig ange-

Bu Punkt 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Auslegung des Schlußfatzes der landesherrlichen Berordnung vom 30. Juni 1892, den Bollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betreffend, berichtet

Abg. Breitner: Der gedruckte Bericht der Geschäftsordnungskommission befindet sich in den Händen der Herren Kollegen; ich kann mich daher auf die wesentlichen Punkte in meiner mündlichen Darlegung beschränken. Die Hauptfrage ist die, ob die staatlichen Betriebe der Aussicht der Fabrikinspektion unterstehen, oder ob diese Aussicht durch die landesherrliche Berordnung vom 30. Juni 1892 im wesentlichen ausgeschlossen ist. Anlaß zur Erörterung dieser Frage gab eine Aeußerung des Abg. Neuhaus bei Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern. Derselbe führte damals aus:

"Im allgemeinen würde es im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung liegen, wenn in Baden der Fabrikinspektion auch die Staatsbetriebe unterstellt würden. Nach einer landesherrlichen Berordnung sind sämtliche Staatsbetriebe ausgeschieden. Ich weiß nicht, ob diese Berordnung mit dem § 139 b der Gewerbeordnung in Uebereinstimmung steht. Jedenfalls könnte man es in Baden ebenso machen wie in andern Staaten und dem Fabrikinspektor das Recht einräumen, jederzeit auch die Staatswerkstätten zu betreten. Es läge im Interesse des Staatswie der Arbeiter, wenn hier eine objektive, über den Parteien stehende Persönlichkeit Zutritt hätte, um nach den Rechten zu sehen".

Dem gleichen Gedanken gab auch der Abg. Obkircher in der Sitzung vom 15. Mai 1904 bei Beratung des Budgets der Eisenbahnbetriebsberwaltung Ausdruck, indem er ausführte:

"Es handelt sich hier — gemeint ist ein Artikel im "Schwäbischen Merkur" mit der Ueberschrift "Staatsbetriebe und Gewerbeaufsicht" — um die Frage, ob die

unter der Staatsverwaltung stehenden Gewerbebetriebe der regelmäßigen Gewerbeaufsicht, wie sie durch die Gewerbeordnung geregelt ist, unterstehen oder nicht.

Die Frage ist von großer Bedeutung, so daß unsere Gesichäftsordnungskommission sich damit befassen sollte".

Auch der Abg. Wilcens wünschte, daß die Kommission dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die erforderlichen Anträge stellen solle.

Ein formeller Beschluß der Zweiten Kammer ist nicht ergangen, und es liegt daher ein bindender Auftrag, der berührten Frage nachzugehen, für die Kommission nicht, vor; allein dieselbe glaubt im Hinblief darauf, daß mehrere Abgeordnete in gleichem Sinne bezüglich der formellen Behandlung dieser Frage sich geäußert, und die Wichtigkeit der Sache eine eingehendere Behandlung in der Kommission notwendig mache, sich der durch die erwähnten Anregungen ihr gestellten Aufgabe nicht entziehen zu sollen.

In Betracht fommt vor allem § 139 b der Gewerbeordnung. Durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878
wurde dieser Paragraph in die Gewerbeordnung eingestellt und dadurch die Aufsichtsführung über die Gewerbebetriebe zu einer obligatorischen umgewandelt. Das Zuständigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die
Pflichten und Rechten derselben sind in diesem Paragraph
näher geregelt. Darnach erstreckt sich die Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbehörde auf drei Gebiete, nämlich auf die
Durchführung der Vorschriften:

a. über die Sonn- und Festtagsruhe (§ 105a 105b Abs.

1 und § 105c bis h der Gewerbeordnung); b. über die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Borkehrungen (§ 120a—e G.-D.);

c. über die für die Arbeiter in Fabriken und gleichgestellten Anlagen nach § 134—139a G.-D. geltenden

Bestimmungen. Des weiteren wird in § 139b G.-D. bestimmt, daß die Aufsichtsbeamten Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten haben.

Diesen Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung ihrer Aussicht alle amtlichen Besugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu.

Diese Bestimmung ift eine reichsgesetliche Regelung und fann daber nicht geandert werden durch Landesgefet, viel weniger noch durch eine Verordnung. Wenn die erwähnte Berordnung im Biderspruch stünde mit diesen Bestimmungen des Reichsgesetzes, so würde sie einfach unwirksam sein. Eine andere Frage ift aber die, ob die Bustandigkeit der Fabrifinspeftion in Beziehung auf die Staatseisenbahnbetriebe nicht durch ein Reichsgeset, namlich durch den § 6 der Gewerbeordnung eingeschränft wird. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen. Der Begriff des Gijenbahnunternehmens ift nun fehr beftritten, insbesondere ift in Frage gefommen, ob die Betriebswerfftätten der Gifenbahnen als ein wesentlicher Beftandteil der Eisenbahnen felbft an zusehen sind, und sonach mit diesen außerhalb der Gewerbeordnung stehen. Die überwiegende Ansicht geht dahin, daß auch die Betriebswerkstätten aus der Gewerbeordnung ausgeschieden seien.

Dieser Auffassung hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen. Dasselbe bemerkt in einem Urteil vom 30. Dezember 1882, daß der Wortlaut des § 6 die Anwendung der R.-G.-D. von dem Gewerbebetrieb der Eisenbahrunternehmungen ausschließe, ohne zwischen Haupt- und

Silfsgewerbe zu unterscheiden, und daß, wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmung betreibe, sich kaum sagen lasse, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen besonders getrenntes Gewerbe betreibe.

Es fann nicht Aufgabe der Geschäftsordnungskommission sein, eine Interpretation der Gewerbeordnung, also eines Reichsgesetzes, hier vorzunehmen, und zwar in der Richtung, welche Auffassung zutreffend ist. Allein die Kommission erachtet doch für wünschenswert, daß durch Landesgesetz oder Berordnung bestimmt werde, daß die Aufsicht der Fabrifinspektion auch die Staatsbetriebe der Eisenbahnen mit umfassen solle; denn man ging von der Ansicht aus, daß sich auch in den Staatsbetrieben. Bur Erlassung derartiger Bestimmungen ist ein Bundesstaat berechtigt, weil er das Zuständigkeitsgebiet der Fabrisissektion erweitern darf.

itaa

fich

hörd

felbe

ordr

und

Sta

Muff

mefe

auiit

rate

fond

leift

polit

Erm

Berr

duto

E

ermi

dieje

die !

Weiter kommt hier in Frage der § 155 der Gewerbeordnung. Derjelbe lautet:

"Bo in diesem Gesetz (d. i. Gewerbeordnung) auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die versassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Berordnungen verstanden.

Belche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Berwaltungsbehörde, untere Berwaltungsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde, und welche Berbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates befannt gemacht".

Von Belang ist hier insbesondere Absat 3, welcher die Zuständigkeit für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe regelt.

Diese Bestimmung des Absats 3 wurde durch das Gesets vom 1. Juni 1891 eingefügt und damit begründet, daß es doch seicht zu unerwünschten Kollisionen führen würde, wenn die Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Berwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten und Besugnisse auch jenen Betrieben gegenüber ausüben sollten. Dazu konnut, daß unter den fraglichen Betrieben sich manche, wie namentslich diesenigen der Heerestenstung der unerläßlichen Disziplin und die Bahrung anderer wichtiger Reichse oder Staatsinteressen gefährdet werden würde, wenn in ihnen anderen Beamten als denzenigen der Keichse oder Staatsverwaltung ein Aufsichtse oder Berfügungsrecht einges

räumt werden würde. In Anlehnung an den § 155 Abj. 3 G.-D. erging die landesherrliche Verordnung vom 30. Juni 1892 (Gesend Verordn.-Bl. 1892 Nr. XXI S. 381 ff.) Dieselbe geht dahin:

"Auf Grund des § 155 Absat 3 der Gewerbeordnung (Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gwerbeordnung betreffend, Reichsgesetzblatt Seite 261) verordnen Wir nach Anhörung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, was folgt:

Für die unter Staatsberwaltung stehenden Betriebe auf welche die Gewerbeordnung Anwendung sindet, werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absat 2, 105c Absat 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absat 1, 138a, 139, 139b der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten von den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzen Dienstbehörden aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK



Die zuständigen Dienstbehörden werden, soweit erforderlich, durch die Ministerien bezeichnet.

Eine Mitwirfung der Fabrifinspektion bei der Ausübung der hiernach den vorgesetzten Dienstbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten findet nur auf Ersuchen der zuständigen

Dienstbehörde ftatt." Bu beachten ift namentlich der Schlußfat der landesherrlichen Berordnung, weil dieser vor allem zu der Auffaffung führte, daß die Fabrifinspektion von fich aus die staatlichen Betriebe nicht besuchen könne, die Mitwirkung der Gewerbeaufficht in den staatlichen Betrieben vielmehr nur auf Ansuchen der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet fei. Diefe Auffaffung ift irrig. Die Berordnung ftütt fid nach ihrer Einleitung auf den § 155 G.D.; fie berührt also nicht die den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der reichsgesetlichen Bestimmung des § 139b 6.D. zugewiesenen Befugnisse. Die Berordnung besagt nur: Soweit auf Grund des § 155 G.-D. den Polizeibehörden Befugnisse eingeräumt sind, die nach der allgemeinen Verordnung durch die vorgesette Dienstbehörde derfelben wahrgenommen werden, findet eine Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten nur auf Ersuchen der borgesetzten Dienstbehörden ftatt. Es berührt also die Berordnung nur die "hiernach den Polizeibehörden, unteren und höheren Berwaltungsbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe gufommenden Befugniffe", nicht aber die den Gewerbeaufsichtsbeamten reichsgesetzlich zustehenden Auffichtsrechte. Denn es können die Befugniffe der Gewerbeauffichtsbeamten auch über den Rahmen der Gewerbeordnung hinaus landesrechtlich erweitert werden, und war in soweit, daß diese Beamten damit betraut werden, über die genehmigungspflichtigen Anlagen (§§ 16 ff.), de Dampffessel (§ 24), die Führung der Arbeitsbucher (§§ 107 bis 112), die hinfichtlich der Lohnzahlung geltenden Beschränkungen und Verpflichtungen (§§ 115 bis 119b), die Fortbildungsschulen (§ 120), das Lehrlingswesen im allgemeinen (§§ 126 bis 133) eine Aufsicht ausanüben oder die zuständigen Gewerbepolizeibehörden bet der Auffichtsführung insbesondere durch sachverständigen Rat zu unterstüten. Ferner kann landesrechtlich das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten auch in sofern erweitert werden, als ihnen eine polizeiliche oder beratende Mitwirkung bei den das Handelsgewerbe (insbesondere Sonntagsruhe nach § 105 b Absat 2), die Dienstleistungs., Wirtschaftsgewerbe, das Sandwerk berührenden Fragen des öffentlichen Rechts und der Wirtschafts-

Die Kommission gelangte zu folgendem Ergebnis: "1. Die in § 139b G.-D. den Aufsichtsbeamten reichswesehlich eingeräumten Befugnisse bleiben von der Ber-

bolitik eingeräumt wird. Für Baden wurden mehrfache

Erweiterungsbefugnisse den Gewerbeaufsichtsbeamten

ordnung vom 30. Juni 1892 unberührt.

2. Der Absat 3 der cit. Berordnung bezieht sich nur auf die in § 155 G.-D. den Polizei-, unteren und höheren Berwaltungsbehörden eingeräumten Rechte und Obliegenheiten, nicht auch auf die den Fabrikaufsichtsbeamten zukommenden Befugnisse.

Es wäre aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses erwünscht, daß diese Auffassung durch einen Zusatz zu dieser Verordnung zum klaren Ausdruck gelangt.

3. Eine Auslegung des § 6 G.-D. zu geben, erachtet die Kommission als außer ihrer Kompetenz, liegend; dagegen wäre es angezeigt, wenn — bei der Zweiselhaftigteit der Anwendbarkeit des § 6 G.-D. — im Geset oder Berordnungswege die der Staatsverwaltung unterstehenden Betriebe der Fabrikaufsicht gleichfalls unterstellt würsen.

den, da auch in diesen Betrieben das Erwachsen von Mißständen nicht ausgeschlossen ist, und auch das zutrifft, was der Kommissionsbericht zur Begründung des R.-Ges. vom 1. Juni 1891 besagt: es sei wünschenswert, daß die Einrichtungen der Staatsbetriebe auch gelegentlich von einem anderen Standpunkte geprist werden als dem, welcher dem Ressortbeamten zunächst liegt".

Die streitigen Punkte wurden, nachdem bereits der Herr Minister des Innern in der Sitzung vom 8. März d. J. und der Herr Generaldirektor der Staatseisenbahn in der Sitzung vom 14. Mai d. J. ihre rechtliche Auffassung ausgesprochen hatten, durch die Erklärung der Regierung vom 27. Juni, die in dem Bericht wörtlich niedergesegt ist, beseitigt. Namentlich hat die Regierung hierbei erklärt, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung gegen die Ausibung der Gewerbeaufsicht durch die Fabrikinspektion nichts einzuwenden hat. Nach dieser Erklärung der Regierung war für die Geschäftsordnungskommission kein Raum mehr zu irgend welchen weiteren Auseinandersetzungen gegeben, und sie stellt daher den Antrag:

Die von der Geschäftsordnungskommission gestellte Frage bezüglich der Auslegung der landesherrlichen Berordnung vom 30. Juni 1892 (Schlußsat) sei durch die Erklärung der Regierung vom 27. Junt d. J. für erledigt zu erklären.

Geh. Oberregierungsrat Stranb: Die Großh. Regierung hat niemals die Absicht gehabt, die Besugnisse der Gewerbeaussichtsbeamten gegenüber den gewerblichen staatlichen Betrieben einzuschränken. Es wäre dies auch gar nicht in Einklang gestanden mit der Aussassiung, die die Großh. Regierung über die Bedeutung der Gewerbeaussicht von jeher betätigt und sesstend der Ausschland nach sieden Regierung hat aber auch keinen Zweisel, daß nach sieden und den unteren und höheren Berwaltungsbehörden, nicht aber auch die Gewerbeaussichen Besugnisse und Obliegenheiten den vorgesetzten Dienstbehörden der staatlichen Betriebe übertragen werden können. Wenn daher die landesherrliche Bersordnung vom 30. Juli 1892 in Absat 3 bestimmt:

"Eine Mitwirfung der Fabrifinspettion bei der Ausübung der hiernach den vorgesetzten Dienftbehörden hinfichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten findet nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörden statt", so wollte damit nicht ausgesprochen werden, daß es zur Vornahme fortlaufender Revisionen an staatlichen gewerblichen Betrieben durch die Fabrikinspektion etwa eines vorherigen Ersuchens der vorgesetten Dienstbehörde bedürfe. Es find unserer Fabritinspektion durch landesrechtliche Bestimmungen gewisse Aufgaben übertragen, die ihr nicht ohne weiteres schon nach § 139b der Gewerbeordnung zukommen, und zwar zum Teil durch die Dienstweisung für die Fabrikinspektion, zum Teil auch durch Bestimmungen der Bollzugsverordnung zur Gewerbeordnung. Es find insbesondere der Fabrifinspettion zugewiesen die Prüfung der nach § 16 genehmigungspflichtigen Anlagen, die Aufficht über die Führung der Arbeitsbücher, die Aufficht hinfichtlich der betreffs der Lohnzahlung geltenden Beschränkungen, eine Mitwirkung bei Erlaffung von Ausnahmen, die die unteren oder höheren Berwaltungsbehörden hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter erlaffen wollen. Es follen diefe Entschließungen nicht erlassen werden, ohne daß zuvor die Fabrikinspektion gehört worden ift. Rur für diese Fälle der Tätigkeit der Fabrifinspektion, die ihr nicht schon nach § 139b der Gewerbeordnung zukommt, wurde bestimmt, daß eine Mitwirfung der Fabrifinspeftion nur auf Ersuchen der

den,

issi

men

eingeräumt.

vorgesetzten Dienstbehörde stattfinde. Es hat sich nun aber ergeben, daß man diesen Absat 3 der landesherrlichen Berordnung vom 30. Juni 1892 in anderer Beise verstanden hat, nämlich dahin, daß auch die regelmäßige Vornahme von Revisionen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nur zuläffig fein foll auf Ersuchen der vorgesetten Dienstbehörde, und es hat sich deswegen, nachdem der Gegenstand seitens berehrlicher Geschäftsordnungskommiffion reklamiert worden ift, die Großh. Regierung bereit erklärt, diesem Absat 3 der landesherrlichen Berord. nung eine Fassung zu geben, die jeden Zweifel beseitigt. An und für sich ist ja der Absat 3 klar, es handelt sich da um die Mitwirfung bei der Ausübung der Befugnisse und Obliegenheiten der unteren und höheren Berwaltungsbehörden; also nicht um die eigentlichen Aufsichtsbefugnisse der Fabrikinspektion. Aber um klar zum Ausdruck zu bringen, daß diese eigentliche Befugnis der Fabrifinspektion nicht eingeschränkt werden soll, ist die Regierung damit einverstanden, daß eine Nenderung der landesherrlichen Verordnung dahin ins Auge gefaßt wird, daß dem Absat 3 folgende Fassung zu geben sei:

"Die den Gewerbeauffichtsbeamten gemäß § 139b der Gewerbeordnung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten bleiben unberührt. Soweit eine Mitwirfung dieser Aufsichtsbeamten bei der Ausübung der nach Absat 1 und 2 den vorgesetzten Dienstbehörden hinsichtlich der genannten Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten über den sich aus § 139b der Gewerbeordnung ergebenden Umfang hinaus auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften stattzufinden hat, geschieht diese Mitwirkung nur auf Ersuchen der zustän-

digen Dienstbehörde".

Diese Mitwirfung ift übrigens ohnedies ziemlich beschränkt mit Rücksicht darauf, daß eben in staatlichen Betrieben jugendliche Arbeiter und namentlich Arbeiterin nen überhaupt nur in sehr beschränktem Umfang beschäftigt werden. Zum Beweis dafür, daß die dargelegte Auffaffung bon bornberein diejenige der borzugsweise in Betracht kommenden Staatseisenbahnverwaltung war, möchte ich doch nicht unterlassen, hinzuweisen auf die Anweifung, die zum Bollzug der landesherrlichen Berordnung bom Jahr 1892 bom Großh. Finanzministerium seinerzeit erlassen worden ift, vom Großh. Finanzminifterium damals nicht nur als vorgesetzter Behörde für die Salinen in Dürrheim und Rappenau und die Staats. brauerei Rothaus, sondern als damaligem Eisenbahnminifterium, und Gie werden gerade aus diefer Anweifung erkennen, daß dieselbe von einer verständnisvollen fozialpolitischen Auffassung getragen war. Es ift zunächst einmal Bestimmung getroffen über die Zuständigkeit der Behörden; hier ist gesagt, daß die Funktionen der unteren und oberen Verwaltungsbehörden bezüglich der Salinen und bezüglich der Staatsbrauerei Rothaus die Domänendirektion auszuüben habe, während diese Funktionen bezüglich der Nebenbetriebe der Eisenbahnverwaltung der Generaldirektion übertragen sind. Sodann ift hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des § 120a bis d der Gewerbeordnung in den staatlichen Betrieben beftimmt, daß bei Neubauten die zum Schutz von Leben, Gefundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen anzubringen seien, und daß auch in bereits beftehenden Anlagen im Falle des Bedürfniffes, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, und geeignetenfalls der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter solche Einrichtungen zu treffen seien, daß ferner bon den Arbeitsordnungen je zwei Ausfertigungen borzulegen, und über die Gestattung von Ausnahmen nach § 105f, § 138a und 139 der Gewerbeordnung Berzeichnisse nach den §§ 154, 155, 157 der Bollzugsverordnung zur Gewerbeordnung zu führen und vorzulegen seien, daß

die nach § 149 vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern an die Generaldirektion vorzulegen und von dieser sodann das nach § 152 vorgeschriebene Berzeichnis anzulegen und fortzuführen und auf Jahresschluß eine Nachweifung über die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter vorzulegen sei.

betr

habe

bani

Bea

der

zeit aber

ver |

Bab

Bern

ferie

Unfi

Lang

herbe

eine

mit

Beut

felter

dies

hältr

des !

Es i

eine Ich

geger du ki laffer hat

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, wie es sich zurzeit bezüglich der Hilfsbetriebe der Eisenbahnverwaltung verhalte. Bur Zeit der Erlaffung der landesherrlichen Verordnung vom Jahr 1892 und der Erlaffung der Vollzugsanweisung dazu ging man im allgemeinen seitens der meisten deutschen Eisenbahnverwaltungen davon aus, daß die Betriebswerkstätten und die Gasanstalten zur Berftellung des für die Beleuchtung der Büge und der Stationen erforderlichen Gases als besondere gewerb. liche Anlagen zu behandeln seien und als solche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Inzwischen hat sich aber in dieser Auffassung auf Grund von Entscheidungen des Reichsgerichts ein Wandel vollzogen, dahin gehend, daß, nachdem die Gewerbeordnung in § 6 die Eisenbahnunternehmungen von der Gewerbeordnung ausgenommen habe, auch die Nebenbetriebe nicht als unter die Gewerbeordnung fallend anzusehen seien: denn sie dienten doch eigentlich nur dem Sauptunternehmen und man könne die Nebenbetriebe der Eisenbahnunternehmung nicht als eine besondere von der gewerblichen Eisenbahnunternehmung selbst verschiedene gewerbliche Unternehmung ansehen. Auch die Großh. Eisenbahnverwaltung teilt mit anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen die Auffastung, daß diese Nebenbetriebe nicht der Gewerbeordnung unterliegen, und daß deshalb auch die auf die Gewerbeaufsicht bezüglichen Bestimmungen für diese Nebenbetriebe keine Geltung haben. Nichts destoweniger hat aber die Großh. Eisenbahnbermaltung auf Grund neuerlicher Feststellungen erklärt, daß fie nach wie vor damit einverstanden sei, daß die Gewerbeaufficht tatfächlich — ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung bestehe — in dem bisherigen Umfang auch fünftig fortgeführt werde, weil, wie die Großh. Eisenbahnverwaltung erklärt, sie selbst großen Wert darauf legt, daß die Schutbestimmungen der Gewerbeordnung auch tunlichst auf die Arbeiter der Eisenbahnverwaltung angewendet

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Nenhaus: Als ich am 8. März b. 38. bei Beratung ber Fabrifinfpektion bie Frage ber Beauffichtigung ber Staatsbetriebe angeschnitten habe, hat ber Berr Minister bes Innern eine mehr ober weniger burchaus ablehnende Antwort gegeben. 3ch freue mich nun, baß im Gegenfaß bagu infolge ber Tätigfeit ber Geichaftetommiffion bie Großh. Regierung in ihrer fchriftlichen und auch in ihrer heutigen mündlichen Erflärung eine wohlwollende und freundliche Stellung bagu einnimmt, daß die Fabrifinspettion in Bufunft nicht nur theoretisch, sonbern wirklich auch in ber Praxis berechtigt ift, die staatlichen Betriebe zu inspizieren. Nach ben Darlegungen bes Berichterftatters bleibt mir taum übrig, noch etwas zur Sache ju fagen. Aus ber auch im Bericht mitgeteilten Aeußerung ber Reichstagskommiffion über bas Gefet vom 1. Juni 1891 geht hervor, bag auch in ben Reichs- und Staatsbetrieben bas Ermachsen von Difftanben nicht ausgeschloffen ift und baber wunschenswert fei, "bag bie Ginrichtungen ber Staatsbetriebe auch gelegentlich von einem anderen Standpunkt geprüft werden als bem, welcher bem Reffortbeamten zunächst liege." Ich will ber Hoffnung Ausbruck geben, bag fünftig bie staatlichen Betriebe von ben Fabritinspettoren auch wirklich geprüft werben, und bag, wenn



seitens der Berwaltungsbehörde eine neue Berordnung erlassen wird, auch die Dienstweisung vom 2. Januar 1880 einer gründlichen Durchsicht unterzogen wird, um dieselbe mit den neuerlichen Reichsgesetzen, welche der Fabrikinspektion eine erweiterte Zuständigkeit verliehen haben, in Einklang zu bringen.

Abg. Suffind: Bon ber Geschäftsordnungskommiffion und in ihrem Bericht ift ein großer Teil ber Staats= betriebe vergeffen worden, auf die ich seinerzeit bei Beratung des Budgeis des Finangminifteriums hingewiesen habe. Es handelt fich um die Safenbetriebe in Mannbeim, Karlsruhe, Rehl und Konftanz und die dort vorhandenen Mifftande. Diefe Betriebe unterliegen feiner Beauffichtigung burch die Fabrikinspektion, sondern nur ber Aufficht bes betr. Safeninfpettors, ber, wie ich feiner= geit bargelegt habe, bafür fein Berftandnis hat. Gerabe aber dort bestehen Migstande, die nur von einem fach= verständigen Auffichtsbeamten richtig geprüft werden können. Ich möchte daher empfehlen, wenn die Regierung die Berordnung andert, auch diefe Betriebe ber Fabritinfpettion zu unterstellen. Sonft dauert der alte Zustand auch fünftig weiter.

Die allgemeine Beratung wird geschloffen.

Der Berichterftatter vergichtet auf bas Schlugwort.

Der Antrag wirb einftimmig angenommen.

Bu Ziffer 3 ber Tagesorbnung: Beratung des Berichts ber Petitionskommission über die Bitte des Babischen Gastwirteverbands und der Wirte Badens um Auschebung ber Transserierungstare berichtet

Mbg. Kramer: 3ch fann mich zunächft auf meinen geruckten Bericht beziehen. Im Jahre 1888 wurde in Baben die Transferierungstage in Höhe von 2/10 ein= geführt, und diese im Jahre 1894 durch Aenderung bes Berwaltungsgebührengesetes auf 7/10 erhöht. Bei Er= höhung der Konzessionstage und Ginführung der Trans= lerierungstage im Jahre 1888 war die Regierung der Unficht, daß diefes ein geeignetes Mittel fei, um ein langjameres Tempo in ber Bermehrung ber Birtichaften berbeizuführen. Bie bie Erfahrung aber lehrte, ift biefe Erwartung ber Regierung nicht eingetreten. Rur bas eine ift eingetreten, bag man verschiedene kleine Wirte mit einer fo hohen Steuer belaftet hat, daß diefe für die Leute gar zu brudend war. Dagu fommt, bag in ben leltenften Fällen, in welchen ein Wirt fein Lotal wechfelt, Dies freiwillig geschieht, fondern er bagu von den Berhaltniffen gezwungen wird, namentlich wenn ihm infolge bes Blühens seines Geschäfts der Mietpreis erhöht wird. Es ift ferner zu bedenken, daß die großen Wirtschaften in der Regel in das Eigentum der Großbrauereien über= gegangen find, und bei biefer nunmehr um fich greifenden großtapitalistischen Entwickelung ber Dinge follte es geboten sein, dem Mittelftande nicht unnötigerweise burch eine folche Gebührenpolitit bas Fortfommen zu erschweren. 34 bin ber Ueberzeugung, daß wenn ber Bunfch bes Betenten der Regierung eine Ginnahme guführen murbe, er icon langft erfüllt ware. Weil er aber einen Gin= nahmeausfall bringt, fo ftraubt fich bie Regierung ba-Begen. Die Regierung fagt auch, die Zeit seit 1894 sei du kurz, um schon wieder eine Aenderung eintreten zu affen. Das ift aber intonsequent, benn die Regierung hat bereits nach acht Jahren im Jahre 1894 die Tage bon 2/10 auf 7/10 erhöht.

Die Petenten beklagen sich auch barüber, daß ihnen in letter Zeit eine größere Konkurrenz erwachsen sei in dem Neberhandnehmen des Flaschenbierhandels. Man kann darin den Petenten nicht Unrecht geben, denn der Flaschen-

bierhandel macht in feiner jetigen Berbreitung ben Birten eine foloffale Konfurrenz. Ich habe neulich in einer Gaftwirtszeitung gelesen, wonach im Saargebiet in 13 Orten zwischen 800 und 900 Wirtschaften seien, und außerbem 1500 Flaschenbierhandlungen. Wenn man in Baben eine Statistit aufmachen wurde, fo murben fich ähnliche ungefunde Berhaltniffe ergeben. Sie feben aus meinem Bericht auf Seite 9, in welcher Beise ber Uebergang ber Birtschaften in bie Sanbe ber Großbrauereien ftattgefunden hat. Es waren in den Jahren 1884 bis 1899 in ben Stäbten über 10000 Einwohnern unter 1937 neu fonzessionierten Wirtschaften 595, und unter 802 Berlegungen 314, die sich im Besitz von Großbrauereien befanden, und es waren in ben Jahren 1900/1901 in ben gleichen Stabten von 936 neu tongeffionierten Wirtschaften 623, und von 432 Berlegungen 354 im Befit von Großbrauereien. Es ift nicht abzusehen, bag eine Aenderung eintritt, und beshalb bin ich ber Meinung, bag die jetige Bestimmung, die gerade bie kleinen Leute ungerecht belaftet, abgeschafft werben follte. Ich möchte bas Sobe Saus bitten, ben Antrag ber Rommiffion anzunehmen.

Die Beratung wird eröffnet.

Abg. Goldichmid-Engen: Der Bad. Wirteverband hat fich auch einmal wieder an den Landtag gewendet und schilbert die mißlichen Berhältnisse seines Standes und führt als Gründe dieser rückgängigen Entwicklungen die Einführung ber Transferierungstare an und bie Erhöhung berfelben von 2 Behntel auf 7 Behntel. Es muß anerkannt werben, daß davon insbesondere bie kleinen Wirte betroffen werden. Ich kann allerdings nicht in ber Erhöhung biefer Tage ben einzigen ober auch nur einen erheblichen Grund für die ruckläufige Entwicklung bes Wirtsgewerbes erblicen und ich weiß nicht, wie es unter ben jegigen Berhaltniffen möglich fein wirb, biefer Entwicklung entgegenzutreten. Die bedauerliche Ericheis nung ift die, daß die meiften Birte nur Bachter und von den Großbrauereien abhängig find, während früher ber größte Prozentfat berfelben im Eigentumsverhaltnis ftand. Wie man biefer Entwicklung in die Urme fallen fann, vermag ich nicht abzusehen. Ich weiß nicht, ob es möglich ist, aufgrund unserer heutigen Berhältnisse bieser Bewegung entgegenzutreten. Wenn es sich bewahrheitet, was die Gesuchsteller anführen, daß in den heutigen Reformwirtschaften auch alfoholische Getränke wie Lifbre zum Ausschant gelangen, so möchte ich bie Regierung bitten, hier ein wachsames Auge zu haben. Es ware vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob man nicht durch Aenderung bes § 33 der Gewerbeordnung die Konzessionspflicht auch auf diese Restaurationen ausbehnen könnte. Der Gastwirtsverband beschwert sich auch über die Bunahme ber Flaschenbierhandlungen. 3ch möchte hier nur noch eine Unregung geben, ob es nicht möglich ware, ben Detailhandel der Großbrauereien einauschränken, benn es ift ein Uebelftanb, baß 3. B. in Rarlsruhe bie Großbrauereien von Strage ju Strage fahren, um dort ihr Flaschenbier abzusegen und fo eben= falls zu Konfurrenten des Wirtsgewerbes werben. Wenn biefes ftatthaft ift, mußte man boch auch in Erwägung gieben, ob bie Rongeffionspflicht und bie Erhebung einer Tage überhaupt gerechtfertigt find. Man mußte barauf feben, die bestehenden Difftande in irgend welcher Beife zu beseitigen.

Ich möchte die Regierung bitten, zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, die Transferierungstaze wenigstens zu ermäßigen, weil ich in einer solchen Ermäßigung eine Erleichterung gerade für die kleineren Wirte erblicke.

Abg. Gichhorn: Bu welchen Konfequenzen bie Transferierungstage führt, bas zeigen uns bie Ausführungen bes Abg. Golbichmib: zur völligen Befeitigung ber Bewerbefreiheit. Wir haben feit einigen Jahrzehnten gludlich die Gewerbefreiheit. Freilich ift diefelbe in mancher Beziehung durchlöchert. Sier will man aber in einem fo hohen Grade in bas Pringip ber Gewerbefreiheit ein= greifen, bag entichiebener Wiberfpruch am Plate ift. Man wird mit folden Bestimmungen, wie man fie hier mit ber Transferierungstage geschaffen hat, jum felben Refultat fommen, wie mit ber Warenhaussteuer, mit ber man ebenfalls ben Mittelftand zu ichüten fucht. Wenn man auf bem Gebiete ber Gewerbefreiheit einmal etwas nach= giebt, fo tommen wir immermehr in ben Buftand ber Befdrantung und Berfummerung ber Gewerbefreiheit hinein. Bas foll benn die Transferierungstage für einen Zweck haben? Man behauptet, fie foll nicht fistalifcher Natur fein, fonbern habe lediglich ben 3med, bie Bunahme ber Wirtschaften zu hemmen. Run ift aber bie Bunnahme ber Birtichaften in ben letten Jahren gar nicht fo ungeheuer gewesen, wie man gemeinhin annimmt. Es ift gar nicht notwendig, auf biesem Gebiete zu außerorbentlichen Mitteln zu greifen. Anderer= feits fteht weiter fest, daß die Transferierungstage bort, wo die Wirtschaften in rascher Bunahme begriffen find, nichts nütt und die Bunahme ber Bahl ber Wirtschaften in feiner Beife hemmt. Ich verweise hier nur auf Mannheim. Es bleibt unter biefen Umftanben nichts anderes übrig an diefer Taxe als ber fistalifche Charatter. Sie ift eine inbirette Steuer, die gerade ben Mittelstand am meisten trifft. Auf Seite 7 bes Kom-missionsbericht ist ausgeführt, daß von den ca. 980 Birtichaften am Enbe bes Jahres 1902 im Laufe zweier Jahre 177 einen zweimaligen und häufigeren Wirtschafts= wechsel gehabt haben. In 68 Wirtschaften wurde zwei= mal, in 84 Wirtschaften breimal, in 25 viermal und mehr ber Wirt gewechielt. Bas bas für fleine Birte bedeutet, brauche ich taum noch besonders hervorzuheben.

Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß die Großbrauereien jeht das Wirtschaftsgewerbe stark an sich ziehen. Bermöge ihres Kapitals kausen sie die Wirtschaften auf und übernehmen viele neue, eliminieren dadurch den selbständigen Wirtestand und sehen an seine Stelle Zäpster und Angestellte. Wenn solche Großbrauereien die Taxe zu zahlen haben, so fällt das bei ihrem enormen Betriebskapital kaum ins Gewicht. Dagegen wirkt für den kleinen selbständigen Wirt eine solche Taxe, die sst einen großen Teil seines Jahresverdienstes darstellt, geradezu als eine Verkümmerung seiner Existenz.

Nach meiner Ansicht verträgt sich übrigens die Transferierungstaze garnicht mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Ich din übrigens auch für Beseitigung der Bedürsnisstrage. Diese letztere bedeutet auch einen erheblichen Eingriff in die Gewerbesreiheit. Die Gestzgebung soll nicht dazu dasein, den Gewerbetreibenden vor der Konkurrenz zu schüßen. Mit demselben Rechte könnten morgen der Handwerker, Schusier, Schneider usw. an den Gesetzgeber herantreten und ebenfalls staatlichen Schutz gegen den Wettbewerb von Konkurrenten durch Einführung der Bedürsnisstrage verlangen. Diese Ungleichheit ist durch nichts gerechtsertigt.

Benn nun gar noch eine Transferierungstage zu der Bedürfnisfrage kommt, so widerspricht dies direkt dem § 33 der Gewerbeordnung. Dort heißt es ausdrücklich, daß dem Nachsuchenden nur dann die Konzession zu verfagen sei, wenn zu befürchten ist, daß der Nachsuchende die Konzession zur Förderung der Unsittlichkeit, des verbotenen Spiels und der Böllerei mißbrauchen werde, oder wenn das Lokal den polizeilichen Unsorderungen nicht genügt. Die Konzession ruht also nicht wie früher

bei ber alten Realkonzeffion auf bem Grundftud, fonbern auf ber Berfon. Und wenn ber Birt bas Lotal wechfelt, hat man fein Recht ihm eine neue Rongeffionsgebühr in Form ber Transferierungstage abzunehmen. Die Regierung follte es fich wirklich angelegen fein laffen, biefe Ungerechtigkeit wieber zu beseitigen. Gie follte baran geben, die Beseitigung Dieser indirekten Besteuerung in die Wege ju leiten. Ich hatte es fur meine Berson barum auch lieber gefehen, wenn die Petition ber Regierung empfehlend überwiesen mare. 3ch rebe bamit gewiß nicht bem übertriebenen Rneipenleben bas Bort, aber fo lange ungegahlte Unverheiratete barauf an= gewiesen find, in ben Birtschaften ihre zweite Beimat gu erbliden, hat man fein Recht, bas Wirtsgewerbe mit übermäßigen Chitanen zu qualen und zu belaften. Dan follte ihm freie Sand laffen, bis etwa beftehenbe Schaben auf andere Beise beseitigt find. Es ift nicht möglich, im Wege von Polizeiverordnungen, ober gar ber Besteuerung folche Migstande zu beseitigen.

bed

ten

übr

nid

bie

men

Geh. Oberregierungsrat Stranb: 3ch fann nur furs die Erflärung wiederholen, die bereits ichriftlich der Betitionskommiffion gegeben worden ift. Die Großh. Regierung ift der Meinung, daß zurzeit eine Aenderung der über die Transferierungstare bestehenden Bestimmung namentlich deshalb nicht vorzunehmen sei, weil seitens des Reichsamts des Innern eine Ergänzung des § 33 der Gewerbeordnung angeregt worden ist, und die Berbündeten Regierungen zurzeit in Erwägungen hierüber eingetreten find. Im übrigen kann ich nur versichern, daß nicht fisfalische Rücksichten zur Ginführung und gur Erhöhung der Transferierungstare geführt haben, sondern der Zweck dieser Magregel nur der war, die Zahl der Birtichaften einzuschränken. Run hat der Serr Abg. Eichhorn Zweifel geäußert, ob es angesichts des § 33 der Gewerbeordnung überhaupt möglich sei, eine Transferierungstage zu erheben, da die Konzession eine Personalkonzession sei, und derjenige, der einmal eine solche Konzession habe, nicht nochmals zu einer Taxe herange zogen werden könne. Das trifft nicht zu, weil nach der, insbesondere auch in der preußischen Verwaltungspraxis festgehaltenen Auffassung auch für jede Verlegung einer Wirtschaft an sich ein besonderer Erlaubnisakt erforderlich ift, bei dem auch die persönlichen Voraussetzungen wieder zu prüfen find. Die bei der Berlegung einer Wirtschaft erteilte Konzession ist an sich eine Bollkonzesfion, für die dementsprechend eigentlich auch die volle Taxe erhoben werden könnte. Nur hat man in Baden aus besonderer Rücksicht für die Erlaubnis zur Verlegung eine ermäßigte Taxe festgesett.

Wenn sodann die Ansicht ausgesprochen wurde, es seien die schlimmen Zustände im Mannheimer Wirtsgewerbe zum Teil auf die hohe Transserierungstage zurückzuführen, so ist dem entgegenzutreten. Die Mikstände dort beruhen auf der übergroßen Zahl der Birtschaften, und die übermäßige Konkurrenz hängt damit zusammen, daß die Stadt Mannheim sich disher noch nicht entschließen konnte, durch ein Ortsstatut den Rachweis eines Bedürfnisses vorzuschreiben. Auch in Karlsruhe bestanden früher ähnliche Verhältnisse, wie in Mannheim. Sie sind aber besser geworden, seitdem durch Ortsstatut die Erteilung der Wirtschaftskonzession von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht ist. Hier also wäre der Sebel anzusesen, um die in Mannheim bestehenden Mißstände zu hassisten

stände zu beseitigen.

Der Herr Abg. Goldschmid hat darauf hingewiesen, er habe gehört, daß in den sogen. alkoholstreien Wirtschaften erst recht alkoholische Getränke ausgeschänkt würden. Wenn das zuträse, so wäre es strasbar. Es wird aber, glaube ich, seitens der Polizeibehörden die entsprechende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

n-Württembe



Kontrolle geübt; die Großh. Regierung wird übrigens Beranlassung nehmen, entsprechende Beisung zu geben.
Nicht ohne weiteres richtig ist, wenn der Her Abg. Goldschmid gemeint hat, die alkoholfreien Birtschaften bedürften keiner Konzession; die alkoholfreien Birtschaften unterliegen an sich denselben Bestimmungen, wie die übrigen Birtschaften, und es ist eine Konzession nur dann nicht nötig, wenn es sich um Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch gemeinnützige Bereine handelt.

Bon verschiedenen Seiten wurde sodann darauf hingewiesen, wie sehr das Wirtsgewerbe durch den Flaschenbierhandel geschädigt werde. Die Großh. Regierung hat erwogen, ob nicht bei der Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung auch für den Flaschenbierhandel eine beschränkte Konzessionspflicht eingeführt werden sollte.

Abg. Goldschmid-Engen: Ich möchte gegenüber ber Erklärung des Herrn Regierungsvertreters nur darauf hinweisen, daß ich meine Aeußerung bezüglich der alkoholfreien Wirtschaften auf Seite 3 des Kommissionsberichts gestützt habe. Wenn die in der Petition bemerkten Tatsachen nicht wahr sein sollten, so sind damit selbstverständlich meine Ausstührungen hinfällig. Ich habe deshalb auch gleich gesagt: "wenn es wahr sein sollte".

Wenn sodann ber Herr Regierungsvertreter gesagt hat, auch die alkoholfreien Wirtschaften erführen die gleiche Behandlung wie andere Wirtschaften, so bin ich damit zufrieden. Ich habe nur vorhin die allgemein im Lande bestehende Aufsafzung zum Ausdruck gebracht.

Die allgemeine Beratung wird geschloffen.

Das Schlußwort hat ber Berichterftatter

Abg. Kramer: Gegenüber dem Abg. Goldichmid möchte ich bemerken, daß die Kommission keineswegs die Aussebung der Transserierungstaze als ein geeignetes Mittel betrachtet hat, um die im Wirtsgewerbe herrschende rückläusige Bewegung auszuhalten. Dagegen ist Tatsache, daß gerade die Transserierungstaze wie keine andere Steuer die Wirte an ihrem Fortkommen hindert. Ich bin sest überzeugt, wenn die Transserierungstaze ausgehoben wird, werden die Wirte keine schlechteren und keine besseren Geschäfte machen wie zuvor. Daß aber, wenn Wirte, die nicht Eigentümer sind, bei jedem Wechsel die hohe Transserierungstaze zahlen müssen, die kleinen Leute badurch an ihrem Fortkommen geschädigt werden, ist selbstwerständlich. Ich ersuche deshalb die Großt. Reseierung nochmals, hier eine Nenderung eintreten zu lassen. Sie wird sich dadurch den Dank aller kleinen Wirte berdienen

Der Antrag ber Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Bu Ziffer 5 ber Tagesordnung: Beratung des Berichts der Betitionskommission über die Bitte des Gauvorstands der Maschinistens und Heizervereine im Großh. Baden um Berstaatlichung der Dampstessels-Inspektion, Einführung einer Heizerprüfung u. a., berichtet

Abg. Süffind: Die Petenten ersuchen zunächst die Zweite Kammer, eine staatliche Ueberwachung der Dampftessel einzusühren, da die vom Ministerium herausgesgebene Dienstvorschrift für Heizer von den meisten Dampstesselbesitzern nicht eingehalten werde und die barüber wachenden Ingenieure der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampstessel nicht die Macht zu ihrer Durchsührung haben. Die vielen Borkommnisse und wiederstehrenden Unglücksfälle bei Dampstesselzplosion beweisen, daß die jezige Ueberwachung der Dampstessel nicht ges

nügend ist. Die Petenten führen eine Reihe von einzelnen Beispielen an und geben genauere Angaben insbesondere auch über den Schwehinger Explosionsfall. Des weiteren führen die Petenten aus, wie die bestehenden Borschriften der Dienstvorschrift nicht beachtet werden, insbesondere durch Nebenardeit und allzulange Arbeitszeit die Heizer überlastet sind. Deshald ditten die Petenten, es möge: 1. die Dampstessellinspektion an die Fabrikinspektion unter Assisten von Bertretern aus dem Beruse der Heizer und Maschinisten angegliedert werden; 2. es wolle eine staatliche Prüsung der Heizer eingesührt werden; 3. es wolle die 24stündige Bechselschicht und die Rebenarbeiten beseitigt werden.

Seitens der Regierung wurde an die Kommission eine ausführliche Erklärung abgegeben, welche im einzelnen auf die Behauptungen der Petenten eingeht. (Redner verliest diese.)

Bas die Stellung ber Kommiffion anbelangt, fo ift ju fagen, daß schon seit längeren Jahren die einzelnen Bundesstaaten sich mit der Frage der Berstaatlichung der Resselrevision beschäftigen. (Redner teilt dies des näheren mit und geht aussührlich auf die Gestaltung der Reffelrevifion in ben übrigen europäischen Staaten und Amerika ein.) Aus diesen Darlegungen ift ersichtlich, bag die Sandhabung ber Reffelrevisionen in ben verschiedenen Staaten verschieden ift. Es ift nicht zu verfennen, daß die nicht deutschen Staaten bagu übergeben, die Reffelaufficht unter staatliche Kontrolle zu ftellen. Bei uns in Baben funktioniert, wie aus ben von der Regierung mitgeteilten ftatiftischen Bahlen hervorgeht, die Privatkontrolle gut und hat zu besonderen Rlagen feine Beranlaffung gegeben. Den Bunfchen bes be-bienenben Personals, ihre berechtigten Beschwerben bei ftaatlichen Beamten anbringen zu tonnen, ftatt bei Beamten, die von den Reffelbesitzern bezahlt werden, fann schon jest Rechnung getragen werben. In Dieser Sin-sicht können die Beschwerden recht gut bei ber schon beftehenden Fabrifinspettion angebracht werden, ber alle Fabritbetriebe unterftellt find

Die Kommission stellt baher ben Antrag: ben Bunkt 1 ber Petition ber Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, besgleichen auch den Punkt 2, da nach der durch die Regierung gegebenen Erklärung Heizerschulen bereits eingerichtet sind. Der 3. Punkt betrifft die Regelung der Arbeitseinschränkung und fällt unter die Zuständigkeit des Reichs. In einzelnen Bundesstaaten ist nur die Ueberwachung der richtigen Aussührung der Gewerbeordnung überstragen. Eine Aenderung in dieser Hinsicht kann nur durch Reichsgeset oder durch Berordnung des Bundeszats vorgenommen werden. Die Kommission sowie die Großt. Regierung erkennt die Notwendigkeit einer Regelung dieser Frage an, und die Kommission stellt daher den Antrag, diesen Punkt der Petition in dem Sinne der Regierung empsehlend zu überweisen, daß sie tunslichst bei der Reichsregierung auf eine reichsrechtliche Regelung dieser Frage hinwirkt.

Während des Berichts des Abgeordneten Gugfind übernimmt Zweiter Bizepräfident Dr. Seimburger ben Borfig.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Horst: Ich muß anerkennen, daß die Kommission und ber Berichterstatter mit Sachkenntnis und Wärme sich der Petition, welche zum erstenmal diesem Hause vorliegt, angenommen haben. Was zunächst die Berstaatlichung der Dampskesselinspektion betrifft, so ist das ein Punkt, in dem die Regierung nachgeben sollte. Die Inspektion der Dampskessel wird jeht von den Besihern,

bie sich zu einem Berein zusammengeschlossen haben, beforgt, und es kann nicht gesagt werden, daß dies ein gefunder Zustand sei, wenn die Revision von den indirekt
von den Besitzern abhängigen Revisoren vorgenommen
wird. Es wäre vielmehr anzustreben, daß die Revision durch
von Privatinteressen unabhängige Beamten vorgenommen
wird. Dann meine ich, würde manche Nachsicht, die jeht
gestbt wird, verschwinden, denn wenn Staatsbeamte die
Revision vornehmen, so würden die Borschriften viel
energischer durchgeseht werden. Auch die Prüsung der Heizer wäre sehr wünschenswert, denn die Bedienung
eines Dampstessels seht immerhin eine gewisse Sachkeizers mit anderen Arbeiten, die oft eine halbe Stunde
vom Dampstessel entsernt sind, es unmöglich gemacht
werden.

Was das Berbot des 24 Stundenwechsels sowie das Berbot der Nebenarbeit betrifft, so ist hier mit Recht empsehlende Ueberweisung beantragt, denn es ist nötig, daß die Regierung diesen Punkten ihre besondere Ausmerksamkeit zuwendet. Ich glaube, all die Mißstände, die von der Regierung bestritten werden, sind wirklich vorhanden, und die Regierung sollte allen Ernstes auf die Abstellung bedacht sein.

Geh. Oberregierungsrat Straub: Der Schwerpunkt der einschlägigen Bestimmungen liegt in dem Gesetze vom 22. Januar 1874, wonach die Befiger von Dampffeffelanlagen verpflichtet find, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemeinen oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benütt, und Anlagen, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden. nicht im Betriebe erhalten werden. Dasselbe Gefet bedroht Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 600 M. und Gefängnis bis zu drei Monaten. Außerdem ift der Besitzer eines Dampftessels verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten. Muf Grund dieses Gesetes ift eine Berordnung ergangen, abgeändert im Jahre 1891, worin Näheres über die Art der Bornahme der Revision bestimmt ist. Sofern nicht der Reffelbefiger einem beftehenden Dampfteffelverein angehört, erfolgt die Revision durch staatliche Organe. Es hat sich nun in Baden das Verhältnis herausgebildet, daß weitaus der größte Teil der Dampffesselbesiter der Badischen Gesellschaft zur Ueberwachung der Dampffessel angehört, so daß nur einige Dutend der Betriebe der staatlichen Revision unterstehen. Es kann festaestellt werden, daß man bisher mit der Aufficht der badischen Dampffesselaesellschaft, wie der übrigen deutschen Ueberwachungsvereine, gute Erfahrungen gemacht hat. den letten gehn Sahren haben fich im gangen Deutschen Reich durchschnittlich die Unfälle infolge von Dampffesselerplosionen nur zwischen 140 und 210 im Sabre bewegt, während die Unfälle durch Sandwerkszeuge durchschnittlich 7056, durch Fuhrwerke 10000, durch Motore und Transmiffionen 13 000 und durch Fallen bon Leitern usw. 22 000 betrugen. Es wird daber die durch Dampffesselexplosionen verursachte Unfallgefahr meist erheblich überschätt. Die bei den Revisionen der Ueberwachungsgesellschaft festgestellten Bemängelungen werden im Wege des Verwaltungszwangs gang in gleicher Beife beseitigt, wie wenn sie bei den Revisionen staatlicher Beamten festgestellt wären, und es besteht kein Anlaß zur Unnahme, daß die Ingenieure der Ueberwachungsgesellschaft, welche einer Zulaffung durch das Großt. Ministerium bedürfen, weniger streng wären. Ein Grund, die bewährte Organisation der Dampftesselaufsicht zu ändern, liegt daher nicht vor.

Es ift sodann weiter in der Petition beantragt, daß eine ftaatliche Heizerprüfung eingeführt werden müffe. Das ift eine an sich dankenswerte Anregung; ich möchte aber darauf hinweisen, daß wir jest schon die Möglichkeit haben, eine Heizerprüfung abzulegen. Wir haben feit dem borigen Jahre in Mannheim sogenannte Beizerkurse eingeführt unter Mitwirkung von Staat, Stadt und der Dampffesseliberwachungsgesellschaft. Es haben bereits zwei Kurse stattgefunden, die nicht so besucht waren, wie es an sich wünschenswert wäre. In dankenswerter Beise ift nun auch in Freiburg das Interesse für Ginführung von Heizerkursen wach geworden, und es besteht die Hoffnung, daß auch dort eine solche Einrichtung demnächst ins Leben tritt. Die Petenten würden fich ein Berdienst erwerben, wenn fie in ihren Kreisen auf den Besuch der Beizerschulen hinwirken würden. Es ist der Besuch diefer Beizerkurse auch in anderer Beziehung wünschenswert: es ist ja bekannt, daß in weiten Kreisen Beschwerden über die Rauchbelästigung bestehen. Trot der berschiedensten Anlagen und Vorrichtungen zur Berhinderung derselben kommen doch die Praktiker zu der Ansicht, daß die beste Einrichtung gegen die Rauchbelästigung ein zuberläffiger und gewiffenhafter Beizer ift. Es ift dann seitens der Regierung erklärt worden, daß es allerdings miglich fei, wenn die Arbeitszeit der Beiger in einzelnen Betrieben zu lange daure. Seitens der Fabritinspektion wird im Wege gütlicher Vorstellung tunlichst darauf hingewirkt, daß die Arbeitszeit der Heizer nicht allzusehr ausgedehnt werde. Ein Zwang kann aber in dieser Beziehung mangels einer gesetlichen Bestimmung gegenüber erwachsenen Arbeitern nicht ausgeübt werden. Es könnte allenfalls nur durch eine entsprechende Berordnung des Bundesrats auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung vorgegangen werden. Es ist aber nicht unbestritten, ob die danach für "bestimmte Arten von Anlagen" zugelaffenen Vorschriften sich nur auf gleichartige Anlagen, in welchen ein bestimmter Gegenstand hergestellt wird, erstrecken dürfen oder auch berschiedenartige Anlagen, in welchen bestimmte Betriebseinrichtungen gleicher Art, z. B. Fahrstiihle, Dampfkessel oder dergleichen fich befinden. Die Großb. Regierung wird priifen, ob sich eine bezügliche Vorschrift ermöglichen läßt.

nad

im

den

Un

Da

jen

Die Beratung wird geschloffen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlufwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Bu Ziffer 6 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Schreiners Josef Fridolin Waldkircher in Riederhof um Unterstützung, berichtet

Abg. Süffind: Petent fturzte am 27. April 1902 (Sonntags) abends gegen 11 Uhr von der Andelbachbriide bei Aleinlaufenburg ab, und zog sich hierdurch einen Schädelbruch nebst Nervenlähmung zu, welche ihn im Gebrauch seines rechten Armes erheblich beeinträchtigt. Mit der Behauptung, die Straßenbauberwaltung habe den Unfall verursacht, weil die im Zuge der Landstraße Nr. 48 befindliche Briide mit einer zu niedrigen Briiftung versehen sei, beantragte er beim Landgericht Waldshut die Berurteilung des Landesfistus zur Zahlung der Arztund Arzneikoften, sowie einer jährlichen Rente bon 1500 Mark. Die Klage wurde indes abgewiesen, und auf Grund eidlicher Zeugenausfagen in dem Urteil festgestellt, daß Waldkircher zurzeit des Unfalls schwer angetrunken war und daher selbst den Absturz verschuldete, und daß die früheren Unfälle, die nach seiner Behauptung infolge der ungenügenden Sohe der Brüdenbrüftung sich



ereignet hätten, teils nicht nachweisbar, teils auf die eigene Unvorsichtigkeit der von den Unfällen betroffenen Personen zurüczuführen waren. Nach Ansicht des Gerichtshofs sei die Straßenbauverwaltung der ihr gemäß §§ 16 und 25 des Straßengesetes obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung der Brücke in vollem Umfange nachgekommen.

Gleichwohl behauptet Petent in seiner Eingabe an das Haus, die Straßenbauberwaltung treffe wenigstens einige Schuld an seinem Unglück. Er bittet, da für solche Unglücksfälle wohl Mittel zur Verfügung stünden, ihm eine entsprechende Unterstützungs- und Gnadensumme im Gnadenweg zukommen zu lassen.

Das Ministerium des Innern tritt der Behauptung, die Straßenbauberwaltung treffe auch einige Schuld an dem Unsall des Petenten, entgegen. (Redner teilt die Zuschrift des Ministeriums mit.) Dem Unterstützungsgesuch könne eine Folge nicht gegeben werden, da budgetmäßige Mittel zur Gewährung von Unterstützungen bet Unsällen der vorliegenden Art nicht zu Gebote stünden. Dagegen sei von der Rückforderung der der Großh. Wasser und Straßenbauberwaltung im Rechtsstreit erwachsenen Anwaltkosten abgesehen worden.

Die Kommission erachtet zwar durch Urteil als sestgestellt, daß der Ungliicksfall auf Verschulden des Petenten zurückzusiühren ist. Es ist aber anderseits nicht zu verstennen, daß durch die nachträgliche Erhöhung der Brüste wer damalige Zustand als gefährlich angesehen wurde. Petent wird durch die beigelegten Wilitärpapiere und das Leumundszeugnis seiner Gemeinde als ruhiger fleißiger Wann geschildert, dessen Frau samt kindern ist dei ihren Estern; Petent selbst ist noch nicht wieder arbeitssähig und verarmt. Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

tg

n= h=

dh

III

se se ig

0

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in dem Sinne der Regierung empfehlend überweisen, daß, falls der Petent sich mit einem Gnadengesuch um Unterstützung an die Großh. Regierung wendet, solche ihm aus Gnadenmitteln gewährt werden möge.

In der allgemeinen Beratung bemerkt Abg. Blümmel: Ich möchte die Großh. Regierung bitten, dem Antrag der Kommission zu entsprechen. Dem Petenten ist allerdings eine menschliche Schwäche passiert, er hat etwas über den Durst getrunken. Das soll aber dei den besten Familien und bei den schönsten Festlichteiten vorkommen. Iedenfalls ist aber der Mann, wie ich aus persönlicher Kenntnis weiß, sonst sleißig und solld. Er ist durch diesen Unglücksfall in eine sehr schlimme Lage gekommen. Bom Gericht wurde allerdings seine Klage abgewiesen, aber der Umstand, daß die Oberdirektion alsbald nachher das Geländer herstellen ließ, beweißt doch zur Genüge, daß die Sache mit der Brücke nicht ganz in Ordnung war. Die Regierung sollte deshalb hier Rachsicht üben und diese notwendige Unterstübung gewähren.

Die allgemeine Beratung wird hierauf gefchloffen.

Der Berichterstatter verzichtet auf bas Schlugwort.

Der Rommiffionsantrag wird einstimmig angenommen.

Bu Ziffer 7 ber Tagesordnung: Beratung des Berichts ber Petitionskommission über die Bitte des Magenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegchalts, berichtet Abg. Kramer: Petent wurde am 31. Dezember 1903 pensioniert; bei 33 vollendeten Dienstjahren erreichte das seinem Ruhegehalte zugrundegelegte Diensteinkommen die Höhe von 2100 M. Petent glaubt nun, daß er infolge eines am 31. Januar 1903 erlittenen Dienstunsalls pensioniert worden sei; ohne diesen hätte er noch bei vollster Rüstigkeit mindestens 3 bis 4 Jahre dienstschip sein, mithin dann eine höhere Pension erreichen können. Er bittet um Erhöhung derselben.

Rach Mitteilung bes Minifteriums bes Großh. Saufes und ber ausn artigen Angelegenheiten wurde Betent wegen hochgradiger nervofer Schwerhörigfeit, die ihn jum Fahrdienst völlig untauglich machte, außerdem litt er noch an Schwindel und Kopfweh, auf 1. Januar b. J. in den Ruheftand bersetzt. In der Unnahme, daß der Unfall vom 31. Januar 1903 eine Berschlechterung des ichon her bgefetten Gorvermögens hervorgerufen habe, wurde sein Ruhegehalt im Einverständnis mit bem Finanzministerium auf Grund § 1 bes Gesebes vom 27. Juli 1902, betr. die Fürforge von Beamte infolge bon Betriebsunfallen, auf 662/3 Brog. bes Dienfteinkommens von 2100 M. d. i. auf 1400 M. jahrlich festgeftellt. Ohne Berüdfichtigung ber möglichen Folgen bes Unfalls hätte fich der Ruhegehalt nach dem Beamtengesetz nur auf 1355 M. bemeffen. Daß Bertram ohne ben Unfall noch einige Sahre im Dienft hatte bleiben konnen, ift bei bem vorgeruckten Alter von 67 Jahren und ber schon vorher bestandenen Schwerhörigkeit nicht mahrscheinlich. Da auch bie fonftigen Borausfetjungen bes § 3 bes Fürforgegefetjes (ungunftige perfonliche Berhaltniffe) nicht vorliegen, ift eine weitere Erhöhung des Ruhegehalts nicht angängig. Much die Kommission hat nach Lage ber Berhältniffe nicht bazu gelangen können, die Bitte bes Betenten bei ber Großh. Regierung ju befürmorten. (Der Bericht= erstatter begrundet des naberen dieje Stellungnahme.) Sie ftellt daher den Antrag:

Sohe Zweite Rammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Bu Ziffer 8 ber Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Cokomotivführers a. D. Erwin Wißmann in Offenburg um Erhöhung seines Ruhegehalts berichtet

Abg. Mampel: Der Petent, ber feit 1882 im Dienft ber Großh. Staatseisenbahnen beschäftigt und feit 1. Oft. 1891 als Lofomotivführer angestellt ift, tragt vor, bag er am 4. Dez. 1901 in Saufach in dem unbeleuchteten Maschinenhaus in eine Grube gefallen und infolge bavon frant und arbeitsunfahig geworben fei. Erft am 1. Jan. bs. 38. habe er bon ber Generalbirettion bie Rachricht erhalten, bag er mit einer Benfion von 1193 Mf. in ben Ruheftand verfett fei. Er fei Bater von 9 Rinbern, burch feine lange Rrantheit und die feiner Frau und Rinder fei er in Schulben geraten, feine Sabe erichopft und er baburch in Rot und Elend geraten. Er habe fich baher an die Generalbirettion um Erhöhung feiner Penfion gewendet und gebeten, diefe moge ihm die Jahre, in welchen er ber Staatseijenbahn Dienfte ge= leiftet habe, in Unrechnung bringen. Er habe aber einc abichlägige Untwort erhalten, weshalb er fich gezwungen febe, fich an den Armenrat in Offenburg zu wenden, wo er bann auch eine fleine Unterftugung erhalten habe. Er bittet nun, die Sohe Rammer wolle ihm zu einer Erhöhung feiner Benfion oder einer Gnadenzulage behilflich fein.

Die Rommission ersuchte bas Großh. Ministerium bes Großh. Saufes und ber auswärtigen Angelegenheiten um

gefällige Aeußerung über die vorliegende Petition. Die Großh. Regierung gab daraufhin eine eingehende Darlegung der persönlichen Berhältnisse des Gesuchstellers, insbesondere über die verschiedenen Krankheiten des Petenten. (Redner verliest diese). Die Berechnung des Ruhegehalts auf Grund des § 1 des Beamtenfürsorgesetzes sei nicht angängig, da die eingetretene Dienstunfähigkeit nicht die Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles sei. Ein von dem Petenten im April dieses Jahres eingereichtes Gesuch um Bewiltigung einer Unterstützung mußte im Hinblick auf Artikel 29 des Etatgesetzes ablehnend beschieden werden.

Ihre Kommission hat biese Sache einer genauen Prüsung unterzogen und ist zu der Ansicht gelangt: es sei die Petition des Petenten inbezug auf das Begehren einer Gnadenzulage zu einem Rubegehalt in Andetracht seiner dürstigen Lage, als wohlbegründet zu erachten, es könne jedoch das Gesuch um Erhöhung seiner Pension als in Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen stehend nicht besürwortet werden, da der Petent nur 20 vollendete Dienstjahre im Gisenbahndienst tätig war. Ein höherer Ruhegehalt als 45 Proz. seines disherigen Diensteinkommens ist aber nach § 35 des Beamtengesetze unzulässig und konnte ihm darum nicht gewährt werden.

Die Kommiffion beantragt baher:

Die Zweite Kammer wolle die Petition um eine Unterstützung im Gnadenweg der Regierung empfehlend überweisen.

Bahrend bes Berichts bes Abg. Mampel übernimmt Erfter Bigeprafibent Laud wieder ben Borfit.

Die Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Eichhorn möchte in Anbetracht der Sachlage, wonach feststeht, daß der Petent die Unterstügung des Armenamts in Anspruch nehmen mußte, der Regierung dringend ans Herz legen, der empfehlenden Ueberweisung nachzukommen, um nicht den Petenten noch mehr dem Notstand auszuseßen.

Nach Schluß ber Beratung und Berzicht bes Berichtserstatters auf das Schlußwort wird der Kommissionsantrag angenommen.

Bu Ziffer 9 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle an der Höllentalbahn, berichtet:

Albg. Geppert: Die beiten Gemeinden wenden fich mit berichiebenen Intereffenten an bas Saus unter Bezugnahme auf die empfehlende Ueberweifung diefes Teils ihrer an die lette Ständeversammlung gerichteten Bitte um Errichtung einer Ctation mit Guterverladefielle, eb. Personenhalteftelle zwischen Littenweiler und Rirchzarten bei ber fogenannten Brudmuble bezw. beim Bergwert. Rach ben Rachweisungen über die Erledigung ber bem Großh. Staatsministerium mahrend des Landtags 1901/02 von der badiichen Rammer der Landstände zugekommenen Petitionen fteht die Errichtung einer Haltestelle in innigem Bufammenhang mit einem Gesuch der Gewerkschaft Schwarzwälter Erzbergwerke in Freiburg um Erstellung eines Unichluggleifes von Neuhaufer nach ihrer Aufbereitungsanlage im Rappelertal. Sierwegen ichwebten seitens ber Generalbirettion Unterhandlungen. Betenten segen nun voraus, daß in der Zwischenzeit diese Berhandlungen abgeschloffen worben feien; wie fie erfahren hatten, fei zwifchen ber Generalbirettion und ber Direttion bes Erzbergwerks ichon vor mehreren Monaten eine

Uebereinfunft wegen Erftellung eines Unfchlufigleifes gu Stande gekommen. Da nun bis jest feinerlei Unftalten gur Errichtung ber bamit in Berbindung ftehenden Salteftelle mahrnehmbar feien, befürchten bie Betenten eine abermalige Berichiebung biefer für fie außerorbentlich wichtigen Angelegenheit. Bur Begrundung ihres erneuten Gesuchs berufen sich die Bittsteller auf ihre frühere Petition und heben hervor, daß ihre Beziehungen zu der mächtig aufblühenden Stadt Freiburg, namentlich ber Mildverkehr, von Tag zu Tag lebhafter wurden. Aber auch für bie Bewohner von Freiburg mare eine Saltestelle von großem Rugen, besonders für die vielen Touriften, welche tagtäglich das Kirchzartener und auch das Rappelertal besuchen und letteres als schönen Zu-gang zum Schauinsland benuten. Sanz besonderen Borteil bote biese Haltestelle den Beamten und Arbeitern bes Erzbergwerkes und allen benen, welche mit ihm geichaftlich zu verkehren haben. Mit Rudficht hierauf bitten bie Petenten wiederholt, ihr Gesuch, noch vor Intraft= treten bes Sommerfahrplans bie halteftelle Rappel gu errichten, ber Großh. Regierung empfehlend gu über-

Die Kommission hat sich mit der Großh. Regierung ins Benehmen gesetzt und daraushin einen eingehenden schriftlichen Bescheid erhalten. (Der Berichterstatter teilt diesen mit. Daraus ergibt sich insbesondere, daß die Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Freiburg nachträglich erklärt hat, sie sei wieder unschlüssig geworden, ob sie das Anschlußgleis zur Aussührung bringen wolle, da sie beabschtige, ihren Hauptbetrieb nach dem Oberriedertal zu verlegen. Damit hat sich die Sachlage sür die gewünsichte Personenhaltestelle wesentlich verschoben. Trozdem wird die Generaldirektion tunlichst bald an Ort und Stelle eingehend prüsen, ob und event. wie dem Wunsche der Interessenten Rechnung getragen werden kann.)

Die Rommiffion ift auf Grund ber jetigen Sachlage ju ber einmütigen Unficht gelangt, daß nachdem nun bie mit der Erfüllung des Bunfches der Petenten verquidte Ungelegenheit bes Unichluggleifes für bie Gewerkichaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Freiburg i. B. infolge anderweitiger Entschließung ber Gewerkschaft aus bem Bereich ber Erwägungen ausgeschieben ift, nicht mehr langer que gewartet werden follte, dem Bunfch ber Petenten zu ent= fprechen. Gin großer Roftenauswand fann fur bie ein: fache Saltestelle nicht in Betracht tommen (Erklarung bes Regierungsvertreters in ber Plenarverhandlung vom 11. Januar 1902), umfomehr aber die Tatfache, daß mit ihr ein direkter Zugang zu einem unferer schönften Schwarzwaldtaler geschaffen wird, was nicht nur für ben allgemeinen Fremdenverkehr, sondern auch für die gahl-reichen Ausslügler aus Freiburg von Wichtigkeit ift. Sodann wird durch die Salteftelle ber Landwirtschaft im Absat ihrer Produtte, inebesondere der Milch, nach Freiburg eine berechtigte Erleichterung zu Teil werden. Endlich erhalt ber rege tägliche Martt= und Arbeiter= vertehr, fowie ber Bugang gu ben Begirtsftellen Freiburgs für die Bewohner eine wesentliche Berbefferung, die ihnen Geld und Zeit erfpart. Da die Großh. Regierung ichon ber erften Betition gegenüber ben Grunden für bie Erftellung einer Perfonenhalteftelle eine gemiffe Berech= tigung zugesprochen und betont hat, einen abweisenden Standpuntt nicht einnehmen zu wollen, andererfeits jedoch burch bie im Lauf gemefenen langeren Berhandlungen beguglich des Anschluggleifes eine langere unerwünschte Ber gögerung ber Erfüllung bes Bunfches ber Betenten fich ergeben hat, befürwortet bie Rommiffion balbige Erledigung ber Angelegenheit und beantragt

Sohe Zweite Rammer wolle die Petition ber Großt. Regierung empfehlend überweisen.

Abg. Ropf: 2118 Bertreter ber Gemeinden, Die biefe Petition an bas Sobe Saus gerichtet haben, fann ich ber Rommiffion und insbesondere bem herrn Berichterftatter nur meinen berglichften Dant aussprechen für bie ebenfo gründliche als wohlwollende Behandlung ber Petition. 3d möchte nur wunschen, daß auch bei ber Regierung die Betition eine gleich wohlwollende Aufnahme findet. Es befteht in ber Tat ein Bedurfnis für eine Salteftelle an ber fraglithen Stelle. Sie liegt im Intereffe ber Landwirte, die jest genötigt sind, große Umwege zu machen, und die sich gegenüber den Landwirten im Rheintal mit ihren billigen Lotalzugen benachteiligt fühlen. Es ift ein Bedürfnis aber namentlich auch vorhanden für bie Bewohner ber Stadt Freiburg, insbesondere für bie Touriften. Es hat barum auch ber Prafibent bes Schwarzwaldvereins die Petition mitunterzeichnet. 3ch tann Ihnen die Berficherung geben, daß Gie fich ben Dant ber gangen Bevölferung verbienen wurden, wenn Sie biefen ichon lang gehegten Bunfc ber Gemeinden erfüllen. Es ift ja nicht notwendig, daß alle Buge an ber Saltestelle anhalten, wenn bies nur bei etwa breien aufwarts und ebensovielen, die abwarts fahren, ermöglicht werden fonnte. Ich bitte das Sobe Saus, einmutig ben Rommiffionsantrag anzunehmen, und die Großh. Regierung bitte ich, nach Unnahme bes Untrags temfelben recht balb ftattzugeben.

Abg. Armbrufter: Auch ich möchte die Wünsche der Gemeinden dringend befürworten. Die Verhältnisse sind von der Kommission in dankenswerter Weise richtig und aussührlich wiedergegeben worden; dieselben lassen die Errichtung einer Haltestelle als durchaus gerechtsertigt erscheinen. Ich möchte nur daran erinnern, daß dieselbe sür die Bewohner der dortigen Gegend eine große Annehmlichseit bedeuten würde, insbesondere auch bei ihren Gängen zu Amt und Gericht. Ich glaube, daß auch die technische Seite keine Schwierigkeiten bietet, und ich möchte darum die Regierung bitten, dem Wunsch der Gemeinden stattzugeben, wenigstens dei den nur zwischen Freiburg und Neustadt verkehrenden Zügen, oder durch Einsührung von Lokalzügen, dei welchen es ja auf zwei dis drei Minuten längeren Ausenthalts nicht ankommen wird.

Betriebsbireftor Engler: Die Regierung mare gerne bereit gewesen, bem Bunsch nach Errichtung einer Saltestelle Neuhäuser-Kappel nachzugeben, wenn sie bisher ein Beburfnis hatte feststellen fonnen. Es liegt aber nach den eingehenden Erhebungen, die auch noch in vor= letter Zeit gemacht worden find, ein erhebliches Berkehrs= bedürfnis, wodurch das Anhalten der auf der Höllentalbahn verkehrenden durchgehenden Bersonenzüge an ber angeftrebten Salteftelle gerechtfertigt werden fonnte, nicht vor. Wir wollen aber tropdem nochmals an die Frage herantreten und fie einer erneuten Brufung unterziehen. Uebrigens möchte ich barauf hinweisen, daß die Ginichaltung weiterer Zugshalte nicht so einfach liegt, wie fie fich die Berren Borredner vorzustellen scheinen. Dem letteren herrn Borredner gegenüber muß ich auch feststellen, bağ es, abgefehen von ben Conntagszügen, auf ber Strecke nur einen Zug gibt, der nicht durchgehend ift. Bei den durchgehenden Bugen aber bedeutet ein Berluft von drei Minuten, der durch das Anhalten ber Büge verursacht würde, recht viel, und umsomehr, da die Anschlüsse in Freiburg und Donausschingen so berechnet werden mussen, daß sie auch bei einer geringen Berspätung des Zuges noch erreicht werden. Eine fürzere Fahrzeit zu erreichen, um baburch ben Zeitverluft auszugleichen, ist bei den vorliegenden Berhältniffen nicht leicht möglich.

Die Bugsgeschwindigkeit fann nicht nennenswert erhöht werden, auf dem vorderen Teil der Höllentalbahn, der Krümmungs- und Gefällverhältniffe wegen, auf ber Zahnrabstrecke wegen ber besonderen Art des Betriebs und auf dem oberen, nördlichen Teil der Bahn beshalb nicht, weil bort schon jest mit großen Grundgeschwindigfeiten gefahren wird. Man fann auch hier nicht bas Maximum als die normale Fahrgeschwindigkeit einsegen, ba es möglich sein muß, im gegebenen Fall burch eine Steigerung ber Geschwindigfeit geringe Berfpatungen einzuholen. Es wird aber schon infolge ber bei Beratung des Betriebsbudgets hinfichtlich der Einführung bes Lokalzugsverkehrs auf der vorderen Höllentalbahn gegebenen Anregung eingehend geprüft werden, ob fich Die Führung einzelner Lokalzuge empfiehlt. Wenn bas Bedürfnis vorliegt, daß Lofalzüge eingerichtet werben, bann fonnte man auf biefem Wege leichter zu einem Resultat gelangen, benn fur ein Anhalten ber Lokalzuge würden fich feine Schwierigfeiten bieten. Wir werben nach dieser Richtung die Angelegenheit ebenfalls einer gründlichen Prüfung unterziehen.

Abg. Kopf: Die Erklärung der Regierung ist zwar nicht ganz so ausgesallen, wie ich sie gewünscht hätte. Immerhin hat aber die Regierung doch eine wohlwollende Prüfung zugesagt. Wenn die Sinrichtung der Lokalzüge möglich ist, so din ich sür ein Borgehen der Regierung auf diesem Gebiet sehr dankbar. Ich glaube aber auch, daß man die Frage, ob nicht auch durchgehende Züge anhalten könnten, nochmals prüsen sollte. Ich möchte die Regierung dringend bitten, möglichst rasch auf dem einen oder anderen Weg zu einer wohlwollenden Entschließung zu gelangen.

Die Beratung wird geschloffen.

Der Berichterftatter verzichtet auf bas Schlugmort.

Der Antrag ber Rommission wird einstimmig angenommen.

Bu Ziffer 10 ber Tagesordnung: Beratung bes Berichts der Kommissien für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des Karl Chregott Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Berluste beim badischen Bahnbau, berichtet

Abg. Nenwirth: Der frühere Eisenbahn-Bauunternehmer Rößger in Stuttgart wendet sich zum sechsten Mal an das Haus mit der Bitte, es möge ihm seitens der Großh. Regierung eine Geldentschädigung für erlittene Berluste beim Bahnbau zugewiesen werden. Er habe im Jahre 1884 ein Los der Bauarbeiten der Bahnstrecke Wolfach—Schiltach übernommen gegen ein Abgebot von 26 Proz., sei aber in seinen Arbeiten dadurch gehemmt gewesen, daß das Gelände noch nicht erworben war. Die Arbeit sei auch dadurch erschwert worden, daß man die Bahnslinie verlegt habe.

In den Jahren 1890, 1892, 1898 und 1900 ift das Haus jeweils über die Petition zur Tagesordnung übergegangen. Im Jahre 1902 dagegen wurde die Petition der Großt. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, weil mit Rücksicht darauf, daß das Gelände verspätet zur Berfügung gestellt wurde und man anderwärts auch sichon Unternehmern bei Berlusten entgegen gekommen sei, die Gewährung einer Entschädigung an den Bittssteller aus Billigkeitsgründen zu befürworten sei.

Die Kommission ist diesmal der Ansicht, daß es unmöglich ist, nach einem Zeitraum von 20 Jahren auf eine nochmalige Prüsung und Abnahme der Arbeit, wie dies der Petent verlangt, einzugehen, zumal alle Angaben 1660

schon wiederholt eingehend geprüft worden find. Sie ist aber anderseits der Meinung, daß man endlich mit dieser Sache aufräumen solle, und stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß dem Petenten eine angemessene Entschädigung aus Billigkeitsgründen zugewiesen werden soll.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Birkenmager: Schon mehrmals hat fich bie Ameite Rammer mit diefer Angelegenheit beschäftigt; bas allein beweift ichon, daß bei dem Betenten die Ueberzeugung feines guten Rechts vorhanden ift. Denn es ift feine Kleinigkeit, als Bittender vor bem Landtag erscheinen zu muffen und fich mehrmals mit feiner Bitte abweisen zu laffen. Spater ift ja das Gis gebrochen, und auf dem letten Landtag ift bas Gefuch der Großh. Regierung gur Renntnisnahme überwiefen worden. Es handelt fich barum, die Betition in bem Ginne ber Regierung gu überweisen, daß dem Manne eine Entichabigung zu teil wird, nicht eine Unterftütung. Im Bin-blick auf die großen Berlufte, die er erlitten hat, ware eine "Unterftügung" zu geringfügig, insbesondere nachbem man anderen Unternehmern aus Billigfeitsgrunden Entschädigungen gewährt hat. Auf ber einen Seite fteht ein bescheibener Mann, der im Bertrauen barauf, bag vie Gisenbahnverwaltung alles gut vorbereitet hätte, die Arbeit angefangen hat. Darin hat sich der Mann allerbings geirrt, aber er ift nicht allein der Schuldige, die frühere Eisenbahnbauverwaltung trägt auch eine Mitichuld. Benn Gie die Ausbrücke in der Betition lefen, bie ich für gutreffend halte, fo werden Gie feben, bag bem Mann ein Unrecht geschieht, wenn er jest nicht ent-schädigt wird. Auf ber andern Seite steht der Staat; und diefer follte auch helfend eintreten, nicht blog ba, wo er aus rechtlichen Gründen es tun muß, sondern auch da wo maralische Gründe dafür sprechen. Ich wäre sogar damit einverstanden gewesen, wenn man die Be-tition empfehlend überwiesen hatte, schließe mich aber ba ein diesbezüglicher Antrag boch aussichtslos ware, bem Antrag ber Kommission in bem Sinne an, bag die Regierung bem Petenten eine Entschädigung ausbezahlt.

Abg. Dr. Wilcens: Ich möchte nur die Meinung aussprechen, daß es bringend erwünscht wäre, diese Angelegenheit endlich einmal zum Abschluß zu bringen. Bereits zum fünsten oder sechstenmal werden wir mit der Petition in Anspruch genommen, und in der letzen Zeit ist die Ansicht der Kommission offendar dahin gegangen, daß, wenn auch ein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung nicht vorliege, es doch nach Lage der Berhältnisse aus Billigkeitsgründen angemessen erscheine, eine entsprechende Entschädigung zu bewilligen. Ich möchte deshalb glauben, daß die Großt. Regierung in desfallsige Verhandlungen eintreten und die Angelegenheit dis zum nächsten Landtag erledigen sollte. Ueber die Tatsache kommen wir jedenfalls nicht hinweg, daß Betent bei dem betreffenden Bahnbau große Berluste erlitten hat, und zwar nicht lediglich insolge eigenen Verschuldens. Wir kommen auch darüber nicht hinweg, daß in anderen ähnlichen Fällen — ich erinnere nur an die Bahn Neustadt—Donaueschingen — solche Entschädigungen, dzw. Ausbessen gewährt worden sind.

Die Beratung wird geschloffen.

Der Berichterstatter verzichtet auf bas Schlugwort.

Der Kommiffionsantrag wird einstimmig angenommen.

Damit ift die Tagesordnung erlebigt.

Schluß ber Sitzung nach 1 Uhr nachmittags.

Berichtigung.

In der Rede des Abg. Beneden in der 124. Sitzung vom 11. Juli muß es auf Seite 1624, Spalte 2, Zeile 12 von unten, heißen:

"... Es ist übrigens das Berfahren, das gegenüber dem Herrn v. Neubronn wegen seines Auftretens in der Ersten Kammer eingehalten wurde, durchaus nicht ermutigend dafür, sich für die landesherrliche Ernennung und gegen die Wahl zu entscheiden".

Berantwortlich für ben Bericht über bie Berhandlungen ber Zweiten Kammer: Dr. Karl Schweidert. Drud und Berlag ber G. Braun'ichen hofbuchbruderei. Beibe in Karlsrube.



